STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Oktober 2009

Rechtsformzusätze gebührenfrei ändern

Das Unternehmensgesetzbuch, welches nun seit 1.1.2007 in Kraft ist, sieht vor, dass OEGs (Offene Erwerbsgesellschaften) und KEGs (Kommandit-Erwerbsgesellschaften) ihren Wortlaut im Firmenbuch auf Offene bzw. Kommandit-Gesellschaft (OG/KG) ändern müssen. Protokollierte Einzelunternehmen haben den Zusatz „eingetragenes Unternehmen" (e. U.) aufzunehmen.

Im Unternehmensgesetzbuch sind die Rechtsformen der OEG bzw. KEG nicht mehr vorgesehen, d. h. neue Unternehmen können nur mehr als OG (Offene Gesellschaft) oder KG (Kommanditgesellschaft) gegründet werden.

Wie sind Einzelunternehmen, OEGs und KEGs betroffen?

Bestehende OEGs und KEGs müssen nun bis spätestens Ende 2009 umfirmiert werden.
Jene Einzelunternehmen, die bereits vor dem 1.1.2007 im Firmenbuch protokolliert waren, müssen auch bis spätestens Ende 2009 den Zusatz „eingetragene(r) Unternehmer(in)" bzw. „e. U." im Firmenbuch eintragen lassen und diesen Zusatz auch im Geschäftsverkehr führen.

Wie hat die Firmenbuchänderung zu erfolgen?

Es ist ein entsprechender Antrag auf Änderung der Rechtsform beim Firmenbuch zu stellen.
Dieser ist bis Ende 2009 von den Gerichtsgebühren befreit (solange nicht zusätzlich andere gebührenpflichtige Änderungen beantragt werden) und muss auch nicht beglaubigt werden. Ausreichend ist die Unterschrift der Gesellschafter – allerdings in vertretungsbefugter Anzahl.

Was passiert, wenn die Änderung nicht erfolgt?

Wird die Änderung nicht im Firmenbuch eingetragen, können ab 1.1.2010 keine weiteren Eintragungen ins Firmenbuch vorgenommen werden.
Diese so genannte „Firmenbuchsperre" bleibt so lange aufrecht, bis die Anmeldung der Änderung erfolgt. Außerdem können Zwangsstrafen i.H.v. bis zu € 3.600,00 verhängt werden. Auch eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen ist zulässig.

Was ist noch zu beachten?

Nach der formellen Änderung im Firmenbuch müssen die Geschäftspapiere, Websites etc. angepasst werden. Nach der Zustellung des Beschlusses des Firmenbuches ist dann nur noch der geänderte Firmenwortlaut zu verwenden.
Da im Firmenbuch eingetragene Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind, ausschließlich mit dem eingetragenen Firmenwortlaut im Geschäftsverkehr aufzutreten, müssen auch die Drucksorten, E-Mail-Signaturen, AGBs, u.v.m. korrigiert werden.

Ausnahme OHG

Offene Handelsgesellschaften (OHG), die bereits vor der neuen Rechtslage bestanden haben, haben den Vorteil, nicht auf den Rechtsformzusatz „OG" wechseln zu müssen.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Einzelunternehmer, OEGs und KEGs, die die erforderlichen Änderungen beim Firmenbuch noch nicht angemeldet haben, sollten die entsprechende Frist per 31.12.2009 nicht übersehen.
In dieser Ausgabe finden Sie auch weitere Details zu der ab 1.1.2010 in Kraft tretenden Mehrwertsteuer-Richtlinie in den Bereichen Güterbeförderung und PKW-Leasing.
Auch Füllfedern können die Finanz intensiv beschäftigen – eine Entscheidung des UFS dazu finden Sie auf der letzten Seite.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen, liebe Klienten!
- Rechtsformzusätze gebührenfrei ändern

Seite 2:

- Güterbeförderungsleistungen für Unternehmer
- Kleinunternehmerregelung in der Gewerblichen Sozialversicherung

Seite 3:

- PKW-Auslandsleasing ab 2010
- Unser Tipp: Steuerbegünstigte Bildung
- Impressum

Seite 4:

- Teure Füllfeder als Arbeitsmittel
- Qualitätsbewusstsein schaffen
- Steuertermine Oktober 09, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Oktober 2009

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Kleinunternehmerregelung in der Gewerblichen Sozialversicherung

Kleinunternehmer im Sinne der gewerblichen Sozialversicherung ist ein Unternehmer (Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung oder Arzt) mit

- Umsätzen aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit von nicht mehr als € 30.000,00 und
- Einkünften aus der gewerblichen Tätigkeit von nicht mehr als € 4.292,88.

Wird bei der SVA glaubhaft gemacht, dass diese Grenzen nicht überschritten werden, so kann eine Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung beantragt werden, wenn

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als zwölf Kalendermonate einer GSVG-/FSVG-Pflichtversicherung gegeben waren oder
- das 60. Lebensjahr vollendet wurde oder
- das 57. Lebensjahr vollendet wurde und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung die erwähnten Einkommens- und Umsatzkriterien erfüllt waren.

Bei einem rückwirkenden Ausnahmeantrag kann allerdings in der Krankenversicherung eine Formalversicherung eintreten.

Werden die Grenzwerte bezüglich Umsatz oder Einkünfte überschritten, so ist dies binnen eines Monats der SVA zu melden.

Achtung: Die Erfüllung der Voraussetzungen werden im Nachhinein natürlich anhand des Umsatz- und Einkommensteuerbescheides überprüft. Stellt sich dabei heraus, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht erfüllt sind, müssen die Beiträge nachbezahlt werden. Dies kann zu unerwarteten und hohen Beitragsnachbelastungen kommen.

Wird diese Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt und genehmigt, werden keine Pensionsversicherungszeiten erworben und es ist kein Krankenversicherungsschutz gegeben.

Den entsprechenden Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung aufgrund geringer Einkünfte und Umsätze finden Sie im Internet unter: http://esv-sva.sozvers.at/mediaDB/MMDB135971_Dokument1.pdf.

Güterbeförderungsleistungen für Unternehmer

Wie bereits berichtet, bringt das Mehrwertsteuerpaket ab 2010 Änderungen beim Ort von Dienstleistungen – dies betrifft auch Güterbeförderungsleistungen.

Für den richtigen Ausweis der Umsatzsteuer bei der Beförderung von Gütern für Unternehmer muss zur Zeit unterschieden werden, ob die Beförderung

- im Inland,
- grenzüberschreitend mit dem Drittland oder
- als innergemeinschaftliche Güterbeförderung

erfolgt.

Diese Unterscheidung entfällt nun ab 1.1.2010. Güterbeförderungen für Unternehmer-Kunden fallen unter die Generalklausel für Leistungen an Unternehmer. Die Güterbeförderungsleistung wird also immer dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger (Auftraggeber) ansässig ist.

Beauftragt also zum Beispiel ein deutscher Unternehmer einen österreichischen Frachtführer, Gegenstände von Österreich nach Italien zu befördern, so gilt für die Umsatzsteuer die Güterbeförderungsleistung dort als ausgeführt, wo der Leistungsempfänger ansässig ist, also in Deutschland.

Hat der österreichische Frachtführer weder einen (Wohn-) Sitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, kommt das Reverse Charge System in Deutschland zum Zug und die deutsche Steuerschuld wandert vom österreichischen Frachtführer zum deutschen Auftraggeber. Dies wäre ab 2010 auch dann der Fall, wenn der österreichische Frachtführer in Deutschland eine feste Niederlassung hat, die aber nicht an der Leistungserbringung beteiligt ist.

Der österreichische Frachtführer muss die Beförderungsleistung ab 2010 in der Zusammenfassenden Meldung erklären. Dafür benötigt er die UID des deutschen Leistungsempfängers.

Ist der **Leistungsempfänger kein Unternehmer,** so gelten die dargestellten Regelungen nicht. Hier gilt im Allgemeinen, dass die Beförderung dort ausgeführt wird, wo die Beförderung nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke stattfindet. Innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen sind dort steuerbar, wo die Beförderung des Gegenstandes beginnt.

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Oktober 2009

PKW-Auslandsleasing ab 2010

In vielen EU-Staaten steht Unternehmern ein Vorsteuerabzug für die Anschaffung und den Betrieb von PKWs zu. In Österreich ist dies nicht so.

Hat ein Unternehmer zum Beispiel in Deutschland einen PKW geleast, so wurden die im Rahmen des Leasings verrechneten deutschen Vorsteuerbeträge vom deutschen Fiskus rückerstattet. Die österreichische Finanz macht diesen Steuervorteil durch die Eigenverbrauchsbesteuerung in Österreich wieder zunichte. Diese Eigenverbrauchsbesteuerung wurde aber von vielen Experten als gemeinschaftswidrig eingestuft.

Da ab 2010 auch in Österreich das neue Mehrwertsteuerpaket in Kraft tritt, ist **die nicht kurzfristige Vermietung** in dem Land steuerbar, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist. Mietet ein österreichischer Unternehmer ein Fahrzeug langfristig (Leasing) im EU-Ausland, liegt der Leistungsort ab 2010 in Österreich und es muss österreichisches Umsatzsteuerrecht angewendet werden.
Least also zum Beispiel ein österreichischer Unternehmer seit Februar 2009 für vier Jahre einen PKW in Deutschland, so sind die Leasingraten von Februar bis Dezember 2009 in Deutschland steuerbar. Der österreichische Unternehmer kann sich die deutsche Vorsteuer rückerstatten lassen, hat aber die österreichische Eigenverbrauchsbesteuerung zu beachten. Beginnend ab Jänner 2010 bis zum Ende des Leasingvertrages sind die Leasingraten in Österreich steuerbar und es kommt zum Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den österreichischen Leistungsempfänger.
Die Vorsteuer für das PKW-Leasing ist für den österreichischen Unternehmer im Normalfall nicht abzugsfähig.
Bei **kurzfristiger Vermietung** von Beförderungsmitteln (bei PKW bis 30 Tage) gilt die Leistung ab 2010 an dem Ort als ausgeführt, an dem das Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger auch tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Dies betrifft zum Beispiel die klassische Autovermietung auf Flughäfen für Geschäftsreisen.

Unser Tipp

Steuerbegünstigte Bildung

Da einige Betriebe dieses Jahr geringere Auslastungen auch für Weiterbildungen ihrer Mitarbeiter genutzt haben, wollen wir einen Überblick über die steuerlichen Begünstigungen im Bereich von Bildung geben:

Der externe Bildungsfreibetrag steht für betriebliche Aufwendungen zu, welche unmittelbar außerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betreffen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden. Der Bildungsfreibetrag beträgt höchstens 20 % der betrieblichen Aufwendungen. Die Bildungsmaßnahmen müssen einen eigenständigen Bildungswert besitzen und nicht eine bloße Nebenleistung zu einer Lieferung oder Leistung sein (z. B. Einschulung im Bezug auf eine gelieferte Maschine oder Software). Der Bildungsfreibetrag bzw. die Bildungsprämie stehen bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, nicht hingegen bei Teil- oder Vollpauschalierung zu.

Alternativ zur Geltendmachung als Bildungsfreibetrag können diese Aufwendungen im Ausmaß von 6 % als **Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Die Bildungsprämie wird dem Abgabenkonto gutgeschrieben, daher sollte die Bildungsprämie auch in Verlustjahren geltend gemacht werden.

Als weitere Begünstigung besteht die Möglichkeit der Geltendmachung eines **internen Bildungsfreibetrages** auf Basis der Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden. Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen müssen allerdings mit einem Teilbetrieb vergleichbar sein, und dürfen ihre Leistungen nicht Dritten anbieten. Der interne Bildungsfreibetrag steht im Ausmaß von maximal 20 % der Aufwendungen zu, die wiederum je Aus- und Fortbildungsmaßnahme mit € 2.000,00 pro Kalendertag gedeckelt sind (somit max. Bildungsfreibetrag von € 400,00).

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
Fotos: Fotolia, iStock; ***Stand:*** 15.9.2009

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Oktober 2009

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Qualitätsbewusstsein schaffen

Wer möchte nicht, dass die Mitarbeiter eine möglichst fehlerlose Qualität liefern? Nur ist es gar nicht so einfach, „Qualitätsdenken" in den Köpfen zu verankern. Hier einige Tipps, die helfen können:

Aufzeigen, was Fehler kosten
Lassen Sie Ihre Mitarbeiter einmal berechnen oder schätzen, was Fehler dem Unternehmen kosten. Hier müssen einfach alle bekannten Kostenfaktoren einbezogen werden: Kosten von Reparaturen, der Austausch von Produkten oder Leistungen, Kosten von verschwendetem Material oder verschwendeter Zeit, Kosten für Telefonate mit verärgerten Kunden und vor allem auch die Kosten dafür, dass verärgerte Kunden mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Dienstleistung oder kein Produkt des Unternehmens mehr erwerben werden.

Bringen Sie Beispiele
Beispiele aus dem Alltag der Mitarbeiter erleichtern das Verständnis für Qualität.
Wie würde man reagieren, wenn
- das Handy jedes zweite Gespräch abbricht?
- man nach 1.000 km mit dem Auto immer den Pannendienst rufen müsste?
- zu Hause der Fernseher während der Fußball-WM ausfällt?

Würde man beim nächsten Mal wieder ein Produkt der gleichen Marke kaufen?

Wer kann was konkret tun?
Stellen Sie nun Fragen, um die Mitarbeiter ins Boot zu holen:
- Was beeinflusst die Qualität der Arbeit von jedem Einzelnen?
- Welche Einflussfaktoren sind leicht zu ändern, welche schwer oder gar nicht?
- Gibt es Gewohnheiten, Firmengepflogenheiten („Das haben wir schon immer so gemacht!"), die die Qualität negativ beeinflussen?
- Welche Qualitätsanforderungen haben unsere Kunden?

Setzen Sie sich gemeinsame messbare Ziele
Legen Sie nun mit den Mitarbeitern gemeinsam messbare Qualitätsziele fest. Jeder Einzelne sollte schriftlich festhalten, was er konkret dazu beitragen wird, um diese Ziele einzuhalten. Die Einhaltung dieser Ziele sollte nach einem festzulegenden Zeitraum in einer Feedback-Runde besprochen werden.

Teure Füllfeder als Arbeitsmittel?

UFS sieht in der Anschaffung einer teuren Füllfeder eine Ausgabe für ein Arbeitsmittel.

Ein Steuerpflichtiger bezog im Jahr 2007 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und begehrte im Rahmen seiner Arbeitnehmerveranlagung unter anderem die Anerkennung einer Füllfeder einer bekannten Marke in Höhe von € 383,00 plus Etui in Höhe von € 77,00 als Werbungskosten.

Das zuständige Finanzamt verwehrte die Anerkennung und führte aus, dass Ausgaben für Luxusgüter Kosten der privaten Lebensführung darstellen würden. In der fristgerecht erhobenen Berufung erläuterte der Steuerpflichtige unter anderem, dass es sich bei der Anschaffung des Füllers und Zubehörs um eine rein berufliche Veranlassung gehandelt habe und die besagten Gegenstände ausschließlich für berufliche Zwecke verwendet worden seien.

Der UFS sieht in der Anschaffung der Füllfeder eine Ausgabe für ein Arbeitsmittel. Diese Ausgabe ist abzugsfähig, wenn sie mit der beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Für den Werbungskostencharakter ist nicht entscheidend, ob Aufwendungen notwendig, zweckmäßig oder üblich sind.
Auf die Notwendigkeit kommt es nur bei solchen Aufwendungen oder Ausgaben an, die ihrer Art nach die Möglichkeit einer privaten Veranlassung vermuten lassen.
Die Aussage des Steuerpflichtigen, er habe die besagte Füllfeder ausschließlich für berufliche Zwecke angeschafft und ausschließlich für berufliche Tätigkeiten verwendet, war für den UFS in diesem Fall nachvollziehbar und eine allenfalls erfolgte Privatnutzung scheint vernachlässigbar.

Eine Angemessenheitsprüfung bezüglich der Höhe der Ausgaben betrifft lediglich die im Einkommensteuergesetz taxativ aufgezählten Wirtschaftsgüter. Diese Angemessenheitsprüfung kann nicht auf andere Wirtschaftsgüter (insbesondere Arbeitsmittel) ausgedehnt werden, auch wenn diese als hochpreisig einzustufen sind.

Steuertermine (Oktober)

Fälligkeitsdatum 15. Oktober

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für August
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für September

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
August 2009	0,3	107,7	119,1
Juli 2009	-0,3	107,3	118,7
Juni 2009	-0,1	107,6	119,0